

Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen

Durchführungsanweisungen



Änderungen/Ergänzungshinweise

Die geänderten Passagen, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgehen, sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht.

| Stand: | DA | Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen |
|----------------|-----------|--|
| 2007/11 | 4.3.3 | Neu gefasst |
| 2008/07 | 4.3.11 | Neu eingefügt |
| | 4.3.3 | angepasst |
| 2009/08 | 4.1.2 | Neufassung |
| | 4.3.1 | Ergänzung eines Absatzes (Verzicht auf die Vorrangprüfung im Einzelfall) |
| | 4.3.5 | Innerhalb der DA an eine andere Stelle verschoben, inhaltlich präzisiert und Nummerierung Marginalien angepasst |
| 2010/03 | | Neufassung des § 21 BeschV |
| | 4.1.2 | Angepasst: Hauswirtschaftliche Tätigkeiten/ notwendige pflegerische Alltagshilfen |
| | 4.3.3 | angepasst |
| | | Aktualisierter Vordruck Stellenangebot |
| 2010/05 | 4.1.2 | Redaktionelle Anpassung |
| 2011/07 | | Anpassung an die ab 01.05.2011 geänderten Zuständigkeit für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren Ende der Übergangsregelung EU-8-Staaten |

Inhalt

| | | |
|------------------------------------|--|----------|
| 4.1.1 | Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien | 4 |
| 4.1.2 | Hauswirtschaftliche Tätigkeiten/ notwendige pflegerische Alltagshilfen | 4 |
| Allgemeine Regelungen | | 5 |
| 4.2.1 | Vermittlung § 42 BeschV | 5 |
| 4.2.2 | Vermittlungsabsprachen | 5 |
| 4.2.3 | Namentliche Nichtnamentliche (anonyme) Anforderung | 5 |
| 4.2.4 | Gleichbehandlung von Frauen und Männern | 5 |
| 4.2.5 | Gesundheitliche Eignung | 5 |
| 4.2.6 | Altersgrenze | 5 |
| 4.2.7 | Unterkunft und Verpflegung | 5 |
| 4.2.8 | Zuständigkeit auf deutscher Seite | 6 |
| 4.2.9 | Gebührenfreie Vermittlung | 6 |
| Verfahrensregelungen | | 6 |
| 4.3.1 | Vermittlungsauftrag | 6 |
| 4.3.2 | Arbeitsmarktprüfung | 6 |
| 4.3.3 | Nachweis der Pflegebedürftigkeit | 6 |
| 4.3.4 | Arbeits- und Lohnbedingungen | 6 |
| 4.3.5 | Erfassungen | 7 |
| 4.3.6 | Bewerberauswahl | 7 |
| 4.3.7 | Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU | 8 |
| 4.3.8 | Stornierung | 8 |
| 4.3.9 | Freizügigkeits-bescheinigung-EU | 8 |
| 4.3.10 | Arbeitserlaubnis-EU | 8 |
| 4.3.11 | Beschleunigungsgrundsatz | 8 |
| 4.3.12 | Arbeitsberechtigung-EU | 8 |
| 4.3.13 | Umvermittlung/ Anschlussvermittlung | 8 |
| 4.3.14 | Wartezeiten | 8 |
| 4.4 | Vordrucke Merkblatt Hinweisblatt | 8 |
| 4.5 | Kontakt | 8 |
| Anlage 1 | zu DA 4.3.6 EZ/AV | 9 |
| Anlage 2 | zu DA 4.3.6 Stellenprofil Stand: Mai 2011 | 10 |

Auszug: Beschäftigungsverordnung in der Fassung vom 24.12.2009

§ 21 Haushaltshilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Innerhalb des Zulassungszeitraumes von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

DA

Die **Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU** zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach § 284 Abs. 4 SGB III i. V. mit § 1 ASAV, § 21 BeschV.

Diese Regelung ist auf **Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien** für die Dauer der Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden. In diesen Fällen kann eine Arbeitserlaubnis-EU für die Höchstdauer der Beschäftigung von drei Jahren erteilt werden.

Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU richtet sich nach § 284 Abs. 5 SGB III i. V. mit § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

Gemäß § 21 Satz 1 BeschV kann die Zustimmung für **hauswirtschaftliche Arbeiten** und **notwendige pflegerische Alltagshilfen** erteilt werden.

Notwendige pflegerische Alltagshilfen sind einfache Tätigkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen insbesondere bei folgenden Alltagshandlungen:

- | | |
|--|-----------------|
| - An- und Auskleiden | - Hautpflege |
| - Aufstehen und Zu-Bett-Gehen | - Mundpflege |
| - Baden | - Nagelpflege |
| - Duschen | - Rasieren |
| - Essen | - Toilettengang |
| - Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung | - Trinken |
| - Haarpflege | - Waschen |
| | - Zahnpflege |

Welche Unterstützungstätigkeiten die Haushaltshilfe im konkreten Arbeitsverhältnis zu leisten hat, ist im privatrechtlichen Arbeitsvertrag zwischen der Haushaltshilfe und dem Arbeitgeber festzulegen. Im Arbeitsvertrag sind hierüber konkrete Aussagen zu treffen.

4.1.1 Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien

4.1.2 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten/ notwendige pflegerische Alltagshilfen

Allgemeine Regelungen

Nach § 42 BeschV greift das Vermittlungsmonopol der BA nur für die Anwerbung und Vermittlung von u. a. ausländischen Haushaltshilfen außerhalb der Europäischen Union bzw. des EWR.

4.2.1 Vermittlung § 42 BeschV

Die Anwerbung und Vermittlung von Haushaltshilfen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen unterliegt nicht dem Vermittlungsmonopol der BA und darf auch durch private Vermittler erfolgen.

Auch bei Einschaltung privater Arbeitsvermittler muss eine Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV) bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitserlaubnis-Team (AE-Team) der ZAV eingereicht werden (namentliche Anforderung, siehe 4.2.3).

Vermittlungsabsprachen bestehen mit den Arbeitsverwaltungen der neuen EU-Mitgliedstaaten **Bulgarien** und **Rumänien**.

4.2.2 Vermittlungsabsprachen

Arbeitgeber können sowohl ihnen namentlich bekannten Arbeitnehmer anfordern (namentliche Anforderung) als auch die Vermittlung nicht namentlich bekannter Arbeitnehmer veranlassen (nichtnamentliche oder anonyme Anforderung).

4.2.3 Namentliche Nichtnamentliche (anonyme) Anforderung

Im nichtnamentlichen/anonymen Verfahren hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, für beide Länder jeweils eine EZ/AV auszufüllen, damit eine schnellere Vermittlung ermöglicht wird.

Das AMZ-Team der ZAV leitet die auf den EZ/AV angebrachten Zusicherungen über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU über die Arbeitsverwaltungen in Bulgarien und Rumänien an den Arbeitnehmer weiter. Ausnahme: Zusicherungen bei namentlichen Anforderungen von bulgarischen Arbeitnehmern sendet das AMZ-Team der ZAV aufgrund einer gesonderten Absprache mit der Arbeitsverwaltung in Bulgarien direkt an den Arbeitgeber zurück.

Das Stellenangebot ist geschlechtsneutral entgegenzunehmen.

4.2.4 Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Für eine Vermittlung eines Arbeitnehmers wird nicht vorausgesetzt, dass eine gesundheitliche Untersuchung im Heimatland erfolgt ist. Das Risiko einer Fehlvermittlung aus gesundheitlichen Gründen geht zu Lasten des Arbeitgebers.

4.2.5 Gesundheitliche Eignung

Eine Altersgrenze für die Bewerber ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Partnerarbeitsverwaltungen akzeptieren jedoch keine Bewerber, die jünger als 18 Jahre sind.

4.2.6 Altersgrenze

Der Arbeitgeber hat eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen.,

4.2.7 Unterkunft und Verpflegung

Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung wird im Regelfall durch Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt erfolgen. Die Kosten für freie Unterkunft und Verpflegung müssen in Höhe der Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung als geldwerter Vorteil dem Bruttoeinkommen hinzugerechnet werden. Die Sachbezugswerte können den **Hinweisen für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen**, entnommen werden (Internet: www.zav.de → *Arbeitsmarktzulassung*).

Zuständig für die Vermittlung auf deutscher Seite sind die das Stellenangebot führende **Agentur für Arbeit** und das AMZ-Team 322 der **ZAV in Bonn**. Die ZAV wirkt im Verhältnis zu den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer als Clearingstelle innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA).

4.2.8 Zuständigkeit auf deutscher Seite

Die Vermittlung ist gebührenfrei. Die Gebührenanordnung nach § 44 SGB III findet keine Anwendung

4.2.9 Gebührenfreie Vermittlung

Verfahrensregelungen

Das Formular „Einstellungszusage/Arbeitsvertrag - EZ/AV“ ist vom Arbeitgeberhaushalt dem zuständigen AE-Team der ZAV vorzulegen. Dieses leitet die Unterlagen an die für den Arbeitgeberhaushalt zuständige Agentur für Arbeit weiter. Dort sind sie als Stellenangebote zu behandeln, in Verbis einzugeben und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in das Stellenbesetzungsverfahren mit einzubeziehen. Es ist eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen. Sobald bekannt wird, dass das Stellenangebot seine Erledigung gefunden hat, ist es abzuschließen (als storniert oder besetzt).

4.3.1 Vermittlungsauftrag

Die Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU setzt eine Prüfung des Arbeitsmarktes voraus (§ 284 Abs. 3 SGB III i. V. mit § 39 Abs. 2 AufenthG).

4.3.2 Arbeitsmarktprüfung

Sobald alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen, sind die Arbeitsmarktprüfung und die Prüfung der Arbeits- und Lohnbedingungen grundsätzlich innerhalb einer **Frist von einer Woche** abzuschließen. Danach ist der Vorgang über das AE-Team der ZAV an das AMZ-Team 322 der ZAV in Bonn weiterzuleiten. Bei anonymer Anforderung sind die Vermittlungsunterlagen (EZ/AV und ggf. Stellenprofil/ Stellenangebotsvordruck beizufügen.. Die Arbeitsmarktprüfung und die Weiterleitung der Unterlagen an das AMZ-Team 322 der ZAV haben innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

4.3.3 Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Die zu Betreuenden bzw. deren Angehörige haben mit dem Stellenangebot den Nachweis der Pflegebedürftigkeit zu erbringen. Dies kann durch Vorlage eines aktuellen Nachweises über die Feststellung der Pflegestufe I bis III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI oder über einen aktuellen Nachweis über die Zahlung des Pflegegeldes bzw. des Betreuungsgeldes erfolgen.

In begründeten Einzelfällen reicht bis zur endgültigen Eingruppierung bzw. Feststellung des Medizinischen Dienstes auch eine Bestätigung des Arztes aus, dass ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse gestellt wurde und aus medizinischer Sicht die Einstufung wenigstens in die Pflegestufe I bzw. die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 45a SGB XI zu erwarten ist. Die Arbeitserlaubnis-EU ist in diesem Fall befristet für 3 Monate zu erteilen. Es kann in diesem Fall auch nur eine für 3 Monate befristete Arbeitserlaubnis-EU zugesichert werden. Zur Verlängerung der Arbeitserlaubnis-EU hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass die pflegebedürftige Person wenigstens in die Pflegestufe I bzw. unter den Personenkreis des § 45a SGB XI fällt.

Bei Blinden genügt als Nachweis der Pflegebedürftigkeit die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk der Erblindung.

4.3.4 Arbeits- und Lohnbedingungen

Vermittlungsaufträge/Stellenangebote können nur entgegengenommen werden, wenn die ausländischen Haushaltshilfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Die Arbeits- und Lohnbedingungen müssen dem einschlägigen Tarifvertrag entsprechen oder, sollte es einen Tarifvertrag nicht geben, ortsüblich sein.

Die Tarifverträge für die Beschäftigten in Privathaushalten, abgeschlossen zwischen den Landesverbänden im Deutschen Hausfrauenbund und den Landesverbänden der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, sehen je nach Geltungsbereich (Tarifgebiet / Bundesland) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von zur Zeit 38,5 Stunden verschiedene Bruttolöhne vor. Auf die jeweils einschlägigen Tarifverträge wird verwiesen.

Eine Liste der aktuellen Bruttolöhne der verschiedenen Bundesländer wird vom AMZ-Team 322 der ZAV erstellt und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Diese Gehälter dürften auch die Untergrenze der Ortsüblichkeit darstellen und sind daher im Interesse einer zügigen Umsetzung einer Vermittlungsmöglichkeit grundsätzlich ohne weitere Feststellungen der Ortsüblichkeit als vergleichbar im Sinne des Aufenthaltsgesetzes/ SGB III anzusehen.

Der für das jeweilige Bundesland einschlägige Bruttolohn ist einschließlich Unterkunft- und Verpflegungskosten in die EZ/AV einzutragen. Sollte der Arbeitgeber die Unterkunft und Verpflegung in Abzug bringen wollen, hat er dieses auf dem Vertrag in die entsprechenden Felder einzutragen. Wegen der Anrechnung unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft und Verpflegung wird auf Nr. 4.2.7 verwiesen.

Die Zulassung ausländischer Haushaltshilfen ist gem. § 21 BeschV als versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren ausgelegt. Pro Haushalt können auch mehrere Arbeitsverträge mit verschiedenen Haushaltshilfen für zum Beispiel nur je drei Monate zugelassen werden.

Grundsätzlich löst jeder Beschäftigungsabschnitt eine gesonderte Antragstellung/ einen gesonderten Vermittlungsvorgang aus.

Ausnahme: Bei mehreren Beschäftigungsabschnitten wird dann kein neuer Vermittlungsvorgang ausgelöst, wenn bei der Erstbeantragung zu dem Vertrag eine gesonderte Aufstellung mit den jeweils geplanten Beschäftigungsabschnitten beigelegt ist.

Die ZAV erfasst die Weitergabe der Arbeitsverträge an die ausländischen Partnerverwaltungen nach folgenden Kriterien: Anzahl der Vermittlungen nach Geschlecht, namentlichen und anonymen Anforderungen, Herkunftsländern und Kalendermonaten. Stornierungen sind gesondert auszuweisen und in Abzug zu bringen.

4.3.5 Erfassungen

Wenn mit einem Vermittlungsvorgang mehrere Beschäftigungsabschnitte bewilligt werden (siehe DA 4.3.4), zählt dies als eine Vermittlung. Ansonsten wird jede Vermittlung einer Folgebeschäftigung derselben Haushaltshilfe als eigener Vermittlungsvorgang gewertet.

Das AMZ-Team 322 der ZAV meldet diese Daten zum jeweiligen Monatsende der Zentrale, Team SP III 32.

Mit der EZ/AV (**Anlage 1**) können bereits **namentlich** bekannte ausländische Haushaltshilfen angefordert werden.

4.3.6 Bewerberauswahl

Im **nichtnamentlichen/anonymen** Vermittlungsverfahren ist vom Arbeitgeber zusätzlich zur EZ/AV, der ohne Arbeitnehmernamen auszufüllen ist, ein Stellenprofil/ Stellenangebotsvordruck (**Anlage 2**) einzureichen.

Das AMZ- Team der ZAV setzt sich direkt mit dem Arbeitgeber in Verbindung um eine Bewerberin/Bewerber vorzuschlagen. Entscheidet sich der Arbeitgeber für die Bewerberin/Bewerber, trägt das AMZ-Team der ZAV die Arbeitnehmerdaten in die EZ/AV ein und leitet den Vorgang ins Ausland weiter.

Bei dem anzufordernden Personenkreis ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt werden können. Deutsche Sprachkenntnisse dürften nur in Ausnahmefällen vorhanden sein. Werden mit dem Stellenprofil im anonymen Vermittlungsverfahren Auflagen in beruflicher und sprachlicher Hinsicht gemacht, wird sich dies auf die Dauer der Bewerberbindung auswirken und kann u. U. auch zu einer unrealisierbaren Anforderung führen.

Muster - Auszug -

Anlage 1
zu DA 4.3.6
EZ/AVBundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

| | |
|--|--|
| <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> |
| Dienststellenummer (wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt) (Попълва се от Бюрото по труда в Германия) | Team 322 / ID-Nr. (wird von der ZAV vergeben) (дава се от ZAV) |

(Bitte schreiben Sie deutlich in Druckbuchstaben)

(моля попълнете с печатни букви)

BG

(für bulgarische Arbeitnehmer / за български работници)

Einstellungszusage/Arbeitsvertrag für Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen
Трудов договор за домашни помощници в домакинства на лица, нуждаещи се от грижиZwischen / между
1. Arbeitgeber / работодател

| | | | |
|-----------------------------------|--------------------|-------------------------|------------|
| Familiennamen / фамилно име | | Vorname / собствено име | |
| Straße Nr. / улица | PLZ / пощенски код | Ort / населено място | Bundesland |
| Telefon / телефон | Fax / факс | Mobil / моб. тел. | |
| Ansprechpartner / Лице за контакт | | Telefon / телефон | |
| Straße Nr. / улица | PLZ / пощенски код | Ort / населено място | |
| E-Mail / е-маил | | Mobil / моб. тел. | |

Und / и

2. Arbeitnehmer / работник

| | | | |
|--------------------------------|--------------------|--|--------------------------|
| Familiennamen / фамилно име | | Vorname / собствено име | |
| Geburtsdatum / дата на раждане | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | weiblich / ж. пол männlich / м. пол | |
| Straße Nr. / улица | PLZ / пощенски код | Ort / населено място | |
| Telefon / телефон | Fax / факс | Mobil / моб. тел. | |

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:
се сключи следния трудов договор3. Angaben zur Beschäftigung als Haushaltshilfe (Tätigkeiten):
Данни за предмета на дейност на домашните помощници (дейности):

| |
|--|
| |
| |
| |
| |

Muster – Auszug -

Anlage 2
zu DA 4.3.6
Stellenprofil
Stand: Mai 2011



 **Bundesagentur für Arbeit**
Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Stellenangebot für die Vermittlung europäischer Haushaltshilfen

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
Team 322 – Haushaltshilfenvermittlung
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: 0228 / 713 - 1414
Telefax: 0228 / 713 – 2701415
E-Mail: ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Arbeitgeber

| | | |
|---------------------------------|----------|----------------------------------|
| Familienname | Vorname | Betriebsnummer (falls vorhanden) |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | Bundesland |
| Telefon | Fax | Mobil |
| Ansprechpartner / Rückfragen an | E-Mail | |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | |
| Telefon | Fax | Mobil |

Stellenbeschreibung

| Wir bieten | |
|--|---------------------------|
| Berufsbezeichnung Haushaltshilfe / Pflegehelfer/in im Privathaushalt | Anzahl der Stellen |
| zu besetzen ab <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> (TT.MM.JJ) | Arbeitsort |
| Angaben zum Haushalt Wohnhaus <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Anzahl der im Haushalt lebenden Personen | |
| Angabe zur pflegebedürftigen Person (z.B. Rollstuhlfahrer) | |
| Zahl der Pflegedürftigen Alter / männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> | |
| Angaben zur zusätzlichen Unterstützung Ambulanter Pflegedienst <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Häufigkeit | |
| Sonstige Unterstützung (z.B. Tagespflege) _____ | |